

Sachverhalt

Am 3. Januar 01 wird in Berlin ein Verein namens „Solid – Die sozialistische Jugend“ gegründet. Dieser Verein ist nach § 1 Abs. 2 seiner Satzung ein PDS-naher Jugendverband, aber rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes. Er wurde zunächst noch im Jahre 01 durch den Parteivorstand der PDS als PDS- naher Jugendverband anerkannt. Diese Anerkennung wurde 2005 durch den Bundesgeschäftsführer für die umbenannte Partei „Die Linke/PDS“ bestätigt. Der Name „Solid“ steht für „sozialistisch, links, demokratisch“.

Mit Antrag vom 21. März 06 beantragte „Solid“ dann als Jugendorganisation der im Bundestag vertretenen Partei „Die Linke/PDS“ für das Haushaltsjahr 06 Zuwendungen in Höhe von 64.049,66 Euro aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (Bestandteil des Haushaltsplans). Beantragt wurden Zuwendungen für sieben Kurse, 16 Arbeitstagungen sowie Personalkosten für drei Mitarbeiter und drei Ausgaben des Verbandsmagazins.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bat vor der Entscheidung über die Förderung das Bundesministerium des Innern um Mitteilung gegebenenfalls vorliegender aktueller Erkenntnisse, die bei der Prüfung des Förderantrages berücksichtigt werden sollten. Daraufhin teilte das Bundesministerium des Innern mit, dass der Verein „Solid“ ein Beobachtungsobjekt des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) und seit Jahren im Verfassungsschutzbericht aufgeführt sei.

Mit Bescheid vom 19. Juli 06 lehnte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Antrag auf Bewilligung der Zuwendung ab, da der Kläger nicht die Fördervoraussetzungen erfülle. Hauptgrund für die Ablehnung sei, dass der Kläger ein Beobachtungsobjekt des BfV und seit Jahren im Verfassungsschutzbericht aufgeführt ist. Er habe seit seiner Gründung linksextremistische Positionen vertreten. Ergänzend wurde ein wörtliches Zitat aus einem Bericht des BfV zum Charakter der künftigen Aktivitäten des Verbandes angeführt, das aus einem von der Bundesdelegiertenkonferenz am 13. Mai 06 beschlossenen Antrag stammt und im Zusammenhang mit der in Solid-Bekundungen so bezeichneten „selbsternannten Weltregierung G8“ steht. Darin heißt es: „Unser Agieren sollte vermehrt im offenen zivilen Ungehorsam ufern. Revoltieren gegen menschenverachtende Verhältnisse und die Aneignung dessen, was uns allen zusteht, sind, ob symbolisch oder praktisch, Ziele eines solchen Aktionismus. Ob nun das Blockieren von Veranstaltungen, das Stören von öffentlichen Zelebrierungen von Nationalismus und Militarismus oder das Auftauchen mit unseren Botschaften an Orten, wo Mensch dies nicht wünscht – vieles ist möglich und unserer Kreativität sind nur wenige Grenzen gesetzt. ... Das Überschreiten von Grenzen ... ist vor allem Ausdruck unseres Willens, dieses System ... zu überwinden.“

„Solid“ erhebt am 21. August 06 Klage zum VG Berlin. Der Vorsitzende des Vereins beruft sich zur Begründung im Wesentlichen darauf, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt sei. Alle Jugendorganisationen der anderen im Bundestag vertretenen Parteien erhielten seit vielen Jahren unter Beteiligung des Ringes politischer Jugend (RPJ) Zuwendungen für ihre politische Arbeit aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, was zutrifft. Der RPJ habe jedoch die Aufnahme von „Solid“ abgelehnt. Die Mitgliedschaft im RPJ sei aber keine Zuwendungsvoraussetzung. Der Vereinsvorsitzende meint, allein der Umstand der Erwähnung im Verfassungsschutzbericht stelle keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung dar.

Die Arbeit von „Solid“, die lediglich für eine andere Wirtschaftsordnung eintrete, laufe nicht den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zuwider.

Prüfen Sie die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage!